

HRRF-Monatsübersicht

August 2024

Highlights dieser Ausgabe

Materielles Flüchtlingsrecht

Robuste Bibelkenntnisse helfen bei der Flüchtlingsanerkennung

Menschenrechtsschutz

Obdachlosigkeit von Schutzsuchenden in Irland verletzt Grundrecht auf Menschenwürde

Dublin-Verfahren usw.

Immer noch systemische Mängel in Kroatien

Asylverfahrensrecht

Automatische Offensichtlichkeit bei Ablehnung eines Folgeantrags

Keine automatische Offensichtlichkeit bei Ablehnung eines Folgeantrags

Aufenthaltsrecht

Beim Chancen-Aufenthalt keine Positivprognose erforderlich

Duldungsanspruch im Kirchenasyl reicht für Chancen-Aufenthalt

Aufnahmebedingungen

Leistungseinschränkungen in Dublin-Fällen auf dem Prüfstand

Aufenthaltsbeendigung

Keine Verpflichtung zu sinnlosen Passbeschaffungsbemühungen

Willkürliche Zielstaatsbestimmung ist verboten

Abschiebungshaft

Pflichtanwälte müssen nicht umsonst arbeiten

Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Materielles Flüchtlingsrecht

Zeugung von Kindern spricht nicht gegen Homosexualität: Die Zeugung von Kindern spricht nicht gegen die Homosexualität eines Schutzsuchenden und darf nicht maßgeblich für die Annahme einer aus Sicht des Gerichts vorgetäuschten Homosexualität verwendet werden, sagt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 6. August 2024 \(Az. OVG 3 N 52/24\)](#). Außerdem müsse ein Gericht, das von einer vorgetäuschten Homosexualität ausgehe, zumindest den Lebenspartner des Betroffenen anhören.

Robuste Bibelkenntnisse helfen bei der Flüchtlingsanerkennung: Das Verwaltungsgericht Hamburg stellt in seinem [Urteil vom 16. Juli 2024 \(Az. 10 A 4659/21\)](#), in dem es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für eine zum Christentum konvertierte Iranerin verpflichtet hat, unter anderem auf die „robusten Bibelkenntnisse“ der Betroffenen ab. Die Klägerin habe neben ihren Lieblings-Bibelstellen auch die Bedeutung der Trinität und Jesu Tod und Gottes Liebe erläutern können, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Vergebung, ebenso seien ihr Inhalt und Zeitpunkt der wichtigsten christlichen Feste geläufig gewesen und habe sie es verstanden, Unterschiede zwischen den verschiedenen Konfessionen der christlichen Religionen darzustellen.

Menschenrechtsschutz

Obdachlosigkeit von Schutzsuchenden in Irland verletzt Grundrecht auf Menschenwürde: Der irische High Court hält in seinem [Urteil vom 1. August 2024 \(Az. \[2024\] IEHC 493\)](#) fest, dass der irische Staat das durch Art. 1 GRCh garantierte Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde von Schutzsuchenden verletzt hat, indem er zwischen Dezember 2023 und Mai 2024 keine ausreichenden Kapazitäten für ihre Unterbringung bereitgestellt hat. Nach [Angaben des UNHCR](#) waren in Irland mit Stand 30. Juli 2024 noch 2.353 Schutzsuchende obdachlos.

Dublin-Verfahren usw.

Immer noch systemische Mängel in Kroatien: Das Verwaltungsgericht München bleibt in seinem ausführlichen [Beschluss vom 29. Juli 2024 \(Az. M 10 S 24.50732\)](#) bei seiner bisherigen Rechtsprechung (siehe etwa das [Urteil vom 22. Februar 2024, Az. M 10 K 22.50479](#)), wonach in Kroatien in mehrfacher Hinsicht systemische Mängel im dortigen Asylsystem vorliegen. Die nunmehr bekanntgewordenen Informationen zur Vollzugspraxis des bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina im Jahr 2023 stützten und verstärkten die allgemeine Lageeinschätzung zu Kettenabschiebungen in den Urteilen des Gerichts vom 22. Februar 2024. Außerdem handele es sich bei entwürdigenden Behandlungen durch die kroatische Polizei entgegen der Darstellung des Bundes-

amts für Migration und Flüchtlinge nicht um „Einzelfälle“ durch übergriffige Beamte, sondern um ein systemisch bestehendes Phänomen und Problem.

Sofern andere Verwaltungsgerichte ein Beweiserfordernis annähmen, dass die Vollzugspraxis des bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina sich nicht nur allgemein auf Asylsuchende, sondern explizit auch auf rückgeführte Personen nach Kroatien im Weg der Dublin-III-Verordnung erstrecken müsse, überspanne dies nicht nur die vom Bundesverwaltungsgericht zusammengefassten Gefahrenmaßstäbe zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit, sondern messe damit zugleich auch Rückgeführten nach der Dublin-III-Verordnung im Vergleich zu anderen Asylsuchenden in Kroatien einen höherwertigeren Rechtsstatus zu, der keine normative Anknüpfunggrundlage finde. Außerdem sehe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem [Urteil vom 23. März 2017 \(Az. 13a B 17.50003\)](#) beim regelhaften Stattfinden von Abschiebungen vom Dublin-Zielstaat in einen Nicht-EU-Drittstaat die Beweislast für die Behauptung, eine im Weg des Dublin-Systems rückgeführte Person sei von einer derartigen Vollzugspraxis nicht betroffen, beim Bundesamt.

Überstellung nach Italien in absehbarer Zeit: Das Verwaltungsgericht Kassel entscheidet in seinem [Urteil vom 24. Juli 2024 \(Az. 7 K 2760/18.KS.A\)](#) immerhin schon über eine Klage aus dem Jahr 2018, in der in einem Anerkannten-Fall eine Überstellung nach Italien im Raum stand. An der Überstellung hatte das Verwaltungsgericht nichts auszusetzen und hielt auch den Erlass einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG für rechtmäßig. § 34a AsylG setze voraus, dass feststehen müsse, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne, womit jedoch lediglich ein „relatives Feststehen“ gemeint sei, dass nach dem derzeitigen Verfahrensstand und der Erkenntnislage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung mit großer Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden könne. Zwar akzeptiere Italien seit Dezember 2022 keine Überstellungen mehr, es sei aber in absehbarer Zeit mit dem Wegfall dieses Hindernisses zu rechnen. Wie es zu dieser Einschätzung kommt, hat das Verwaltungsgericht leider nicht mitgeteilt.

Bulgarischer Teufelskreis kann durchbrochen werden: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim geht in seinem [Urteil vom 19. Juli 2024 \(Az. A 4 S 257/24\)](#) weiterhin davon aus, dass junge, nichtvulnerable und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien nicht unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt sind. Etwas anderes ergebe sich weder aus dem vom erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht für seine Auffassung herangezogenen „Teufelskreis“ aus fehlendem Wohnsitz, fehlenden Ausweispapieren und fehlender Eintragung in die nationale Datenbank noch aus sonstigen damit zusammenhängenden Umständen. Eine Durchbrechung dieses Teufelskreises sei nicht unmöglich, außerdem könnten sich laut einer aktuellen UNHCR-Umfrage unter Flüchtlingen in Bulgarien „immerhin“ mehr als elf Prozent der befragten Flüchtlinge vorstellen, in Bulgarien zu bleiben.

Informationsaustausch zwischen Asylbehörden kann ausnahmsweise unterbleiben: An einer gewissen Relativierung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2024 (Rs. C-753/22) zur „schwachen Bindungswirkung“ einer Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)) versucht sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Urteil vom 17. Juli 2024 \(Az. 15a K 1766/22.A\)](#). Zwar bestehe bei einer vorherigen Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat eine Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, unverzüglich einen Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde des anderen EU-Staats einzuleiten, ein solcher Informationsaustausch könne jedoch in Einzelfällen unterbleiben. Dies sei etwa dann der Fall, wenn die Unterlagen des anderen EU-Staats, sofern sie noch vorhanden sein sollten, im Lichte des vom Europäischen Gerichtshof aufgezeigten Zwecks des Informationsaustauschs objektiv ungeeignet erschienen, die entscheidungserhebliche Sachlage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Deutschland maßgeblich zu vervollständigen. Dies komme in Betracht, wenn dem Ausländer in dem anderen EU-Staat der subsidiäre Schutzstatus jedenfalls vor einem erheblichen Zeitraum zuerkannt worden sei und er nach seinen Angaben während des gesamten Verfahrens in Deutschland keine individuellen Verfolgungsgründe und keine individuellen Umstände für einen ernsthaften Schaden vorgetragen sowie in der mündlichen Verhandlung angegeben habe, solche auch nicht im früheren Verfahren im anderen Mitgliedstaat geäußert zu haben.

Asylverfahrensrecht

Zu schwache Eingriffsintensität führt nicht zur Belanglosigkeit: Eine vermeintlich zu schwache Eingriffsintensität einzelner Umstände im Asylvorbringen führt nicht ohne Weiteres zu einer Belanglosigkeit des Vortrages für die Prüfung des Asylantrages im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 21. August 2024 \(Az. 14 L 2208/24.A\)](#). Von einer Beurteilung der Eingriffsintensität könne nicht auf die Belanglosigkeit für die Asylantragsprüfung geschlossen werden, da die Gewichtung der Eingriffsintensität als „ausreichend gravierend“ gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG abschließend jedenfalls erst nach einer Gesamtbetrachtung einer möglichen Kumulierung erfolgen könne, sodass eine vermeintlich zu schwache Eingriffsintensität einzelner Umstände im Vorbringen eben nicht ohne Weiteres zu einer Belanglosigkeit des Vortrages für die Prüfung des Asylantrags führen könne. Das ist im Wesentlichen eine Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 155](#)).

Automatische Offensichtlichkeit bei Ablehnung eines Folgeantrags: Ausweislich des klaren Wortlauts von § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag automatisch und zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde, meint das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Urteil vom 14. August 2024 \(Az. 7 K 1101/24.KS.A\)](#). Sofern das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem [Beschluss vom 19. Juli 2024 \(Az. 15 B](#)

[1344/24 SN](#)) eine teleologische Reduktion der Vorschrift vornehme und eine „eindeutige Aussichtslosigkeit“ des Antrags fordere, vermöge dies nicht zu überzeugen und karikiere den gesetzgeberischen Willen sowie die bei Erlass des Rückführungsverbesserungsgesetzes im Vordergrund stehende Verfahrensbeschleunigung. Der Gesetzgeber habe die Fälle der Abweisung als offensichtlich unbegründet abschließend und verbindlich in § 30 AsylG geregelt, wohingegen die Lösung des Verwaltungsgerichts Schwerin dazu führe, sie in das Belieben des Richters zu stellen und so die Gewaltenteilung zu missachten.

Es ist nun allerdings nicht so, dass das Verwaltungsgericht Schwerin seine Ansicht nicht ausführlich (und weit ausführlicher als das Verwaltungsgericht Kassel) begründet hätte (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 157](#)), nämlich letztlich mit einem Verweis auf das [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 \(Az. 2 BvR 1516/93\)](#), in dem die eindeutige Aussichtslosigkeit eines Asylantrags als Voraussetzung für die Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet gefordert wurde. In eine ähnliche Richtung haben auch die Verwaltungsgerichte Hamburg ([Beschluss vom 11. April 2024, Az. 10 AE 1473/24](#)) und Würzburg ([Beschluss vom 5. Juni 2024, Az. W 8 S 24.30857](#)) argumentiert. Vor diesem Hintergrund ist das richterliche Belieben womöglich eher in Kassel zu suchen und zu finden.

Niedrige Anforderungen an Einbeziehung von Erkenntnismitteln: Für eine Einführung von Erkenntnismitteln in ein asylgerichtliches Verfahren reicht es grundsätzlich aus, dass das Gericht den Beteiligten eine Liste der betreffenden Erkenntnismittel übersendet, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 12. August 2024 \(Az. A 13 S 506/24\)](#). Darüber hinaus sei es zulässig, Erkenntnismittel in der Weise in das gerichtliche Verfahren einzuführen, dass die vom Gericht geführte Erkenntnismittelliste auf einer allgemein zugänglichen, den Beteiligten bekannten Internetseite veröffentlicht werde und denjenigen, die nicht über einen Internetzugang verfügten bzw. diesen nicht nutzen wollten, die Liste auf Anforderung gesondert zugeleitet und gleichzeitig angegeben werde, dass und wie die darin aufgeführten Erkenntnismittel beim Gericht eingesehen werden könnten.

Anhörung im Folgeverfahren zwingend: Wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulässigkeit des Folgeantrags bejaht, wird das Verfahren ohne besondere Verfügung als Asylverfahren nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt und gelten daher grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Asylgesetzes, meint das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 2. August 2024 \(Az. 28 L 2037/24.A\)](#). Eine dann erfolgende Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ohne persönliche Anhörung des Antragstellers sei in einem solchen Fall nur dann verfahrensfehlerfrei möglich, wenn ein in §§ 24 und 25 AsylG normierter Ausnahmefall vorliege. Die Vorschrift des § 71 Abs. 3 S. 3 AsylG, wonach bei einem Folgeantrag von einer Anhörung abgesehen werden könne, gelte ausschließlich für die Prüfung der Zulässigkeits-

voraussetzungen des Folgeantrags und nicht mehr im danach durchgeführten Folgeverfahren.

Erhebliche Wahrscheinlichkeit nicht bei Geringfügigkeit:

Auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf versucht sich in seinem [Beschluss vom 30. Juli 2024 \(Az. 28 L 1670/24.A\)](#) an einer Definition des Begriffs der erheblichen Wahrscheinlichkeit in § 71 Abs. 1 AsylG. Der Begriff setze schon vom Wortlaut her voraus, dass das neue Element oder die neue Erkenntnis die Möglichkeit einer positiven Bescheidung im Rahmen eines erneuten Asylverfahrens beträchtlich steigere, ohne dass schon eine überwiegende Wahrscheinlichkeit gegeben sein müsse. Das sei der Fall, wenn die Wahrscheinlichkeit nicht nur geringfügig sei, sondern ins Gewicht falle, d.h. beachtlich sei. Dabei müsse sich die Wahrscheinlichkeit sowohl auf das tatsächliche Vorliegen des Umstands beziehen, also auf die Wahrhaftigkeit des neuen Vortrags, als auch auf die Möglichkeit der Entscheidungserheblichkeit.

Keine Zurechnung mutwilligen Vernichtens: Das Tatbestandsmerkmal des „mutwilligen“ Vernichtens oder Beseitigens in § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG verlangt neben dem aktiven Tun, dass der entsprechende Akt mutwillig erfolgte, was die Absicht voraussetzt, durch die entsprechende Handlung die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern, meint das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Beschluss vom 26. Juli 2024 \(Az. 4 L 326/24.A\)](#). Der Offensichtlichkeitsausspruch sei nach neuer Rechtslage daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Schutzsuchende durch die Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen wolle. Einem minderjährigen Kind könne ein mutwilliges Vernichten von Identitäts- oder Reisedokumenten durch seine sorgeberechtigten Eltern nicht zugerechnet werden, weil das mit dem sofortigen Verlust des (vorläufigen) Bleiberechts verbundene Offensichtlichkeitsverdikt nach § 30 AsylG nur bei einer groben persönlichen Pflichtwidrigkeit des Schutzsuchenden in Betracht komme; die sonst im Verfahrensrecht vorgesehene Zurechnung von Vertreterverschulden scheidet hier aus.

Erhebliche Wahrscheinlichkeit bei bloßer Möglichkeit:

Für eine erhebliche Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Entscheidung als Voraussetzung zur Durchführung eines Folgeverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylG in der durch das Rückführungsverbesserungsgesetz geänderten Fassung reicht es aus, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse für die Beurteilung der Begründetheit eines Folgeantrags relevant sind bzw. maßgeblich erscheinen und deshalb die Möglichkeit einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung besteht, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 24. Juli 2024 \(Az. 13a ZB 24.30535\)](#). Hingegen sei nicht erforderlich, dass vieles oder eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine günstigere Entscheidung spreche.

Keine automatische Offensichtlichkeit bei Ablehnung eines Folgeantrags: Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG, wonach ein zulässiger und unbegründeter Folgeantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, sind nur gerechtfertigt, wenn der Antrag tatsächlich und eindeutig

aussichtslos ist, sagt das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem [Beschluss vom 19. Juli 2024 \(Az. 15 B 1344/24 SN\)](#). Das Spannungsverhältnis zwischen der nach dem Wortlaut der Norm auf den ersten Blick zwingenden Entscheidung bei einfach unbegründeten Folgeanträgen und dem verfassungsrechtlich weiterhin geforderten Eindeutigkeitsurteil sei dahingehend aufzulösen, dass die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auf einer die Rechtsfolge rechtfertigenden Sachverhaltsaufklärung und Begründung beruhen müsse. Praktische Schwierigkeiten beim Erreichen eines solchen Begründungserfolgs müsse zunächst das Bundesamt auflösen, wofür eine reduzierte Anwendung von § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG oder auch von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Betracht komme.

Außerdem erscheine es zweifelhaft, jeden weiteren Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln, gleich ob er nach einem kleinen oder sehr großen Zeitablauf erfolge und ob zwischenzeitlich eine Rückkehr ins Heimatland erfolgt sei oder nicht. Damit würden zum einen völlig unterschiedliche Fälle gleich behandelt werden, und zwar wegen der rechtsschutzverkürzenden Rechtsfolge des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG in gegenüber der Rechtsschutzgarantie durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bedenklicher Weise. Wegen der strikten Rechtsfolge, die § 30 Abs. 1 AsylG nunmehr dem Wortlaut nach und wenigstens in der Regel habe, erscheine es aus systematischen Gründen geboten, atypische Fälle von erneuten Asylantragstellungen nicht als „nach“ einem früheren Asylantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestellt aufzufassen, sondern als „normale“ Asylanträge mit normalem Rechtsschutz über ein Klageverfahren zu behandeln.

Staatlicher Schutz führt nicht zur Belanglosigkeit: Aus staatlichem Schutz vor Verfolgung nach §§ 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG und aus einer internen Fluchtalternative nach § 3e AsylG kann nicht auf die Belanglosigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG geschlossen werden, meint das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2024 \(Az. 7 L 1825/24.A\)](#). Diese Ausschlussgründe seien entscheidungstragend erst dann relevant, wenn im Übrigen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer begründeten Verfolgungsfurcht oder eines ernsthaften Schadens anzunehmen wäre. In derart gelagerten Fällen sei der Vortrag aber ersichtlich nicht per se asylfremd, sodass aus dem Vorliegen eines der genannten Ausschlussgründe nicht auf die Belanglosigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG geschlossen werden könne. Außerdem müssten die vorgetragenen Umstände zur Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Hinblick auf die Voraussetzungen beider Schutzgewährungen, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes, belanglos sein.

Kein Untertauchen ohne einfachste Nachforschung: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf nicht von einem Untertauchen eines Schutzsuchenden gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ausgehen, wenn es seinen aktuellen Aufenthaltsort durch einfachste Nachforschung hätte ermitteln können, etwa durch eine Rückfrage beim Prozessbevollmächtigten des Betroffenen, sagt das Verwaltungsgericht München in seinem [Urteil vom 16. Juli 2024 \(Az. M](#)

[25 K 23.31535](#)). Durch dessen Mandatierung bringe der Betroffene zumindest grundsätzlich zum Ausdruck, dass er ein Interesse an einer Sachentscheidung habe.

Aufenthaltsrecht

Beim Chancen-Aufenthalt keine Positivprognose erforderlich: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hält in seinem [Beschluss vom 2. August 2024 \(Az. 12 S 1610/23\)](#) die Annahme für unzutreffend, dass ein Chancen-Aufenthalt gemäß § 104c AufenthG die Positivprognose für eine Integration in den Arbeitsmarkt voraussetzt. Die eine solche Annahme vertretende Behörde gehe insoweit von dem nicht zutreffenden Ansatz aus, dass positiv festgestellt werden müsse, dass die Titelerteilung zur Integration und zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b AufenthG führen werde. Hingegen sei im Rahmen der Prüfung allein die Frage nach einer Negativprognose zu beantworten, weil eine andere Sichtweise dem Vertrauensvorschuss nicht gerecht werden würde, den der Gesetzgeber mit § 104c AufenthG pauschal gewährt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat außerdem entschieden, dass das für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG erforderliche Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwar aktiv abgegeben werden muss und nicht ein lediglich formales Bekenntnis sein darf, dass aber im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ein solches formales Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung regelmäßig ausreicht. Es spreche vieles dafür, dass die Norm so konzipiert sei, dass die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausländerbehörden auch im Rahmen einer Massenverwaltung handhabbar bleiben solle und dass eine Überprüfung eines formal abgegebenen Bekenntnisses nur dann für notwendig erachtet werde, wenn es Anhaltspunkte dafür gebe, dass das Bekenntnis nicht von den Überzeugungen der Person getragen werde.

Keine Zweifel an Aussetzung des Familiennachzugs: Dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr in Betracht kommt, sobald die Referenzperson volljährig geworden ist, steht der in § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG angeordneten Aussetzung der Entscheidung über den Familiennachzug, die ab der Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens nach § 73b AsylG gilt, nicht entgegen, meint das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 2. August 2024 \(Az. OVG 3 S 45/24\)](#). Es sei nicht zu erkennen, dass § 79 Abs. 3 AufenthG mit grund- oder menschenrechtlichen Gewährleistungen unvereinbar wäre, außerdem könne besonderen familiären Belangen im Rahmen einer Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 22 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden.

Feinheiten der aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungserklärung: Mit einer Reihe von Einwänden gegen den Umfang einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG hatte

sich das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 31. Juli 2024 \(Az. 2 L 135/23.Z\)](#) zu befassen. Gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung werde eine Kostenübernahmeerklärung auch dann abgegeben, wenn sie zwar unmittelbar an den betroffenen Ausländer adressiert, aber zur Vorlage bei der Auslandsvertretung bestimmt sei, weil der Ausländer dann als Erklärungsbote auftrete, der dazu in aller Regel auch zumindest konkludent ermächtigt sei. Die nachträgliche Anfechtung einer Verpflichtungserklärung wegen eines Erklärungsirrtums über den zeitlichen Umfang der eingegangenen Verpflichtung sei gemäß § 121 BGB jedenfalls unverzüglich zu erklären, was eine Umdeutung eines aufenthaltsrechtlichen Widerspruchs in eine wirksame Anfechtungserklärung wohl ausschließe. Eine Verpflichtungserklärung sei auch nicht dann unwirksam, wenn sie nicht auf dem dafür vorgesehenen Formular abgegeben worden sei, weil ein Verstoß gegen bloße verwaltungsinterne Vorschriften nicht zu einer Unwirksamkeit wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Formerfordernis führe.

Prozesskostenhilfe auch bei Klagerücknahme: Nimmt ein Ausländer seine auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Untätigkeitsklage allein deshalb zurück, weil die Ausländerbehörde erklärt hat, dass dies Voraussetzung für eine zeitnahe Entscheidung und Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels sei, so liegt ein im Rahmen der Billigkeit anzuerkennender triftiger Grund vor, der eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtfertigt, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 31. Juli 2024 \(Az. 11 S 1117/24\)](#). Die Klagerücknahme sei ein legitimes Ziel, um die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach über einem Jahr endlich zu erhalten; auf die Frage, wie das Verhalten der Ausländerbehörde unter dem Aspekt einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu bewerten sei, komme es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht an.

EuGH postuliert universelles unionsrechtliches Missbrauchsverbot: In seinem [Urteil vom 29. Juli 2024 \(Rs. C-14/23\)](#), in dem es um die Auslegung der REST-Richtlinie 2016/801/EU über Aufenthalte u.a. zu Forschungs- oder Studienzwecken ging, hat der Europäische Gerichtshof den vor allem aus dem europäischen Steuer- und Gesellschaftsrecht bekannten „allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Missbrauchsverbots“ kurzerhand ins Aufenthaltsrecht übertragen. In dem Verfahren hatten belgische Behörden die Absicht einer Drittstaatsangehörigen angezweifelt, in Belgien studieren zu wollen, und ihren Antrag auf ein Studentenvisum abgelehnt, obwohl Belgien die in der REST-Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgründe nicht in nationales Recht umgesetzt hatte.

Alles kein Problem, meint der EuGH, weil man sich nach dem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts nicht „betrügerisch oder missbräuchlich“ auf das Unionsrecht berufen könne. Ein Mitgliedstaat müsse die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts vielmehr verweigern, wenn diese nicht geltend gemacht würden, um die Ziele der Vorschriften zu verwirklichen, sondern um in den Genuss eines im Unionsrecht vorgesehenen Vorteils zu kommen, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen „lediglich formal“ erfüllt seien. Einfachrechtliche Ablehnungsgründe der REST-Richtlinie

schlossen die Anwendung des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes des Missbrauchsverbots nicht aus, da dieser Grundsatz anders als die Vorschriften einer Richtlinie nicht erst umgesetzt werden müsse, so dass es letztlich auch nicht darauf ankomme, dass die Ablehnungsgründe der REST-Richtlinie in Belgien nicht in nationales Recht umgesetzt worden seien. Der Nachweis eines Missbrauchs setze dabei zum einen eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände voraus, die ergeben müsse, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht worden sei, und zum anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen würden.

Bei Ukraine-Flucht kein Umweg über das Herkunftsland:

Die in § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV geregelte anfängliche Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und dann nach Deutschland eingereist sind, ist nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die bei Kriegsausbruch zunächst in ihr Herkunftsland und erst danach nach Deutschland gereist sind, sagt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 24. Juli 2024 \(Az. OVG 3 S 20/24\)](#). Zwar enthalte der Wortlaut von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV keine solche Einschränkung, für eine engere Auslegung der Vorschrift sprächen indessen sowohl der Zweck der Verordnung als auch die amtlichen Begründungen der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthÜV.

Duldungsanspruch im Kirchenasyl reicht für Chancen-

Aufenthalt: Ein Ausländer hat Anspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn er sich im Kirchenasyl befindet und wenn die Behörden während dieses Zeitraums ohne tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe auf die Einleitung von Abschiebemaßnahmen verzichten, meint das Verwaltungsgericht Schwerin in einem noch nicht im Volltext vorliegenden Eilbeschluss vom 11. Juli 2024 (Az. 1 B 1600/24 SN), über den es in einer [Pressemitteilung vom 18. Juli 2024](#) berichtet. Ein solcher Anspruch auf Erteilung einer Duldung reiche außerdem aus, um den Zeitraum des Kirchenasyls als Voraufenthaltszeit für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts im Sinne von § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG anrechnen zu lassen. Beides sehen andere Verwaltungsgerichte auch anders, etwa unlängst der Verwaltungsgerichtshof München (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)).

Ausländerbehörde muss wirklichen Willen erforschen:

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, in dem als Aufenthaltswitz „Tourismus“ angegeben ist, kann auch als Antrag auf Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechts zu verstehen sein, meint das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Beschluss vom 11. Juni 2024 \(Az. 3 D 11/24\)](#). Wenn eine Ausländerin ohne weitere Eingrenzung einen Lebenssachverhalt darlege, der einem oder mehreren der in den Abschnitten 3 bis 7 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltswitz zuzuordnen sei, so sei ihr Antrag nach jeder bei Würdigung des vorgetragenen Lebenssachverhalts in Betracht kommenden Vor-

schrift des betreffenden Abschnitts zu prüfen. Dies gelte umso mehr, wenn sich die Ausländerin bereits seit mehr als zwanzig Jahren in Deutschland aufhalte und der angegebene Aufenthaltswitz offensichtlich nicht ihrem wirklichen Willen entspreche.

Aufnahmebedingungen

Neues zur Bezahlkarte: Rechtsanwalt Volker Gerloff berichtet in seinem (wie immer lesenswerten) [Newsletter vom 31. Juli 2024](#) über den in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 30. Juli 2024 \(Az. S 11 AY 15/24 ER\)](#), in dem das Gericht einem Antrag auf Gewährung von Geldleistungen in Form der Banküberweisung statt per Bezahlkarte vollständig stattgegeben hat. Die beklagte Sozialbehörde habe den von ihr in der Vergangenheit erlassenen bestandskräftigen Leistungsbescheid, der die Gewährung von Geldleistungen vorsehe, durch die bloße Aushändigung einer Bezahlkarte nicht wirksam abgeändert. Außerdem habe die Sozialbehörde kein Ermessen ausgeübt, in welcher Höhe sie Leistungen über die Bezahlkarte erbringen wolle. Das Sozialgericht betrachtet die Gewährung von Leistungen durch die Bezahlkarte offenbar als etwas anderes als die Gewährung von Geldleistungen, eine Eilbedürftigkeit nahm es wegen der zahlreichen Einschränkungen beim Einsatz der Bezahlkarte an. In der bayerischen Politik wird derzeit versucht, diese Entscheidung als Ausnahme darzustellen, der eine nicht bayernweite „Sonderkonstellation“ zugrunde liege (siehe etwa [hier](#) und [hier](#)).

In einem weiteren Gerichtsverfahren gegen die Bargeldobergrenze der Bezahlkarte für Schutzsuchende hat das Landesozialgericht Hamburg [nach Angaben der Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) keine Eilbedürftigkeit gesehen und den Kläger auf das Hauptsacheverfahren verwiesen. In der vergangenen Woche hatte das Sozialgericht Hamburg in einem anderen Verfahren die zuständige Behörde per Eilbeschluss verpflichtet, Mehrbedarfe und Bedarfserhöhungen als Barleistung oder durch eine Erhöhung des Barbetrags der Bezahlkarte zu gewähren (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 155](#)).

Leistungseinschränkungen in Dublin-Fällen auf dem

Prüfstand: Das Bundessozialgericht hat am 26. Juli 2024 in zwei Verfahren (Az. [B 8 AY 6/23 R](#) und [B 8 AY 7/23 R](#)) über die Auslegung von § 1a Abs. 7 AsylbLG entschieden, wonach Leistungen an Schutzsuchende nur noch sehr eingeschränkt gewährt werden, wenn ihre Asylanträge in Deutschland wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats als unzulässig abgelehnt wurden.

Anders als das vorinstanzlich mit den beiden Verfahren befasste Bayerische Landessozialgericht geht das Bundessozialgericht davon aus, dass § 1a Abs. 7 AsylbLG keinen Sanktionscharakter hat, so dass der Tatbestand der Vorschrift nicht um das ungeschriebene Merkmal des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung ergänzt werden muss. Stattdessen soll der Zweck der in der Vorschrift vorgesehenen Einschränkung des Leistungsniveaus in der unmittelbar bevorstehenden Überstellung in einen anderen Du-

blin-Staat liegen. Daraus folgt dann, dass eine Leistungseinschränkung auf Grundlage von § 1a Abs. 7 AsylbLG jedenfalls mit Ablauf der Überstellungsfrist wieder aufgehoben werden muss (Verfahren B 8 AY 7/23 R).

Außerdem hat das Bundessozialgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine Regelung wie § 1a Abs. 7 AsylbLG mit dem durch Art. 17 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vorgeschriebenen Mindestniveau für die Gewährung von Leistungen an Schutzsuchende vereinbar ist, wonach die Leistungen einem „angemessenen Lebensstandard“ entsprechen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, fragt das Bundessozialgericht außerdem danach, ob ein in Deutschland gestellter Asylantrag bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats als Folgeantrag im Sinne von Art. 20 EU-Aufnahmerichtlinie angesehen werden kann und ob Art. 20 EU-Aufnahmerichtlinie dann Einschränkungen erlaubt, wie sie in § 1a Abs. 7 AsylbLG vorgesehen sind (Verfahren B 8 AY 6/23 R).

Aufenthaltsbeendigung

Keine Verpflichtung zu sinnlosen Passbeschaffungsmaßnahmen: Einem Ausländer kann nicht entgegengehalten werden, dass er keine zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht im Sinne von § 60b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgenommen hat, wenn solche Handlungen von vornherein keinen Erfolg haben können, meint das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 13. August 2024 \(Az. OVG 3 S 22/24\)](#). Das sei etwa der Fall, wenn ein Passersatzpapier von einer Auslandsvertretung in Deutschland ausschließlich bei Vorlage einer Flugbuchung ausgestellt werde, weil betroffene Ausländer nicht zur Buchung eines Flugs verpflichtet seien.

Neues zur Auslieferung nach Ungarn: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer umfangreichen [Pressemitteilung vom 2. August 2024](#) sowie [im Volltext](#) die Begründung seines [Eilbeschlusses vom 28. Juni 2024 \(Az. 2 BvQ 49/24\)](#) veröffentlicht, in dem es eine Auslieferung nach Ungarn untersagt hatte (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 152](#)).

Willkürliche Zielstaatsbestimmung ist verboten: Grundsätzlich ist die Bestimmung des Zielstaats einer Abschiebungsandrohung zwar nicht von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen abhängig, eine im Wesentlichen unsubstantiierte und auf bloßen Vermutungen beruhende Zielstaatsbestimmung stellt sich aber jedenfalls dann als willkürlich dar, wenn tatsächengestützte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die abzuschickende Person über eine andere Staatsangehörigkeit als die des Zielstaates verfügt, sagt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 29. Juli 2024 \(Az. 14a L 1051/24.A\)](#). In diesem Fall obliege es dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu klären, ob der in der Abschiebungsandrohung benannte Zielstaat überhaupt verpflichtet oder dazu bereit sei, die betroffene Person aufzunehmen. Der Kläger in dem Verfahren besaß die US-amerikanische

Staatsangehörigkeit, das Bundesamt hatte ihm die Abschiebung in die Türkei allein deswegen angedroht, weil seine Mutter und Geschwister vom Bundesamt als türkische Staatsangehörige betrachtet wurden.

Beschwerdeausschluss gilt auch für Verfahrensduldung: Das Oberverwaltungsgericht Hamburg geht in seinem [Beschluss vom 23. Juli 2024 \(Az. 6 Bs 36/24\)](#) davon aus, dass der Beschwerdeausschluss des § 80 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung auch solche Streitigkeiten erfasst, in denen ein Ausländer die Aussetzung einer Abschiebung begehrt. Maßgeblich sei allein, ob die streitgegenständliche Abschiebung ihre Grundlage in einer asylrechtlichen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finde. Dies gelte auch dann, wenn eine sogenannte Verfahrensduldung begehrt werde, weil auch in diesen Fällen die streitgegenständliche Abschiebung ihre Grundlage in einer asylrechtlichen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung finden könne.

Abschiebungshaft

Bundesgerichtshof zu Abschiebungen nach Libyen: Der Bundesgerichtshof berichtet in seinem [Beschluss vom 23. Juli 2024 \(Az. XIII ZB 36/24\)](#) über eine Behördeneinschätzung, dass die Durchführbarkeit von Abschiebungen nach Libyen möglicherweise schon ab Herbst 2024 keine bloße Hoffnung der zuständigen Behörde sei, sondern eine auf konkrete Tatsachen gestützte begründete Aussicht. Die Innenministerkonferenz hatte den Bund [unter anderem im Juni 2024 aufgefordert](#), Abschiebungen von Gefährdern und Straftätern u.a. nach Libyen möglich zu machen.

Änderungen eines Haftantrags müssen mitgeteilt werden: Wenn ein Haftantrag ergänzt oder geändert wird, müssen dem Betroffenen jedenfalls wesentliche Ergänzungen oder Änderungen vor der Anhörung mitgeteilt und gegebenenfalls übersetzt werden, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 11. Juli 2024 \(Az. XIII ZB 49/21\)](#). Werde dies unterlassen, sei der Betroffene in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt und die Haft rechtswidrig.

Pflichtanwälte müssen nicht umsonst arbeiten: Anwältinnen und Anwälte, die in Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam gemäß § 62d AufenthG als anwaltliche Vertreter von Betroffenen bestellt werden, haben für ihre Tätigkeit einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, sagt das Amtsgericht Stuttgart in seinem [Beschluss vom 10. Juli 2024 \(Az. 527 XIV 271/24\)](#). Es sei unerheblich, dass es an einer spezialgesetzlichen Regelung hinsichtlich der Vergütung von nach § 62d AufenthG bestellten Rechtsanwälten fehle, weil § 45 Abs. 3 RVG eine Auffangnorm bilde und einen Vergütungsanspruch enthalte. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass ein gerichtlich verpflichtend beizuordnender Rechtsanwalt das Mandat ohne gesetzlichen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse übernehmen würde.